

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der Tätigkeiten
der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)
in den Jahren 2013–2016**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 16h des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes
vom 7. Oktober 1983² (FIG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Jahre 2013–2016 wird zur Finanzierung der Tätigkeiten der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ein Gesamtkredit von 546,4 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird in zwei Verpflichtungskredite aufgeteilt.

Art. 2

¹ Für die Finanzierung der F&E-Projektförderung einschliesslich Overheadbeiträge und für die Ausrichtung von Innovationsschecks wird ein Verpflichtungskredit von 463 Millionen bewilligt.

² Für die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, für die Massnahmen zur Gründung und zum Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen und für die Massnahmen zur Förderung des Unternehmertums wird ein Verpflichtungskredit von 83,4 Millionen Franken bewilligt.

³ Für die Innovationsschecks wird eine Beitragshöhe von je 7500 Franken bewilligt.

⁴ Die KTI kann zwischen den Beträgen nach den Absätzen 1 und 2 geringfügige Verschiebungen vornehmen.

1 SR 101
2 SR 420.1
3 BB1 2012 3099

Art. 3

¹ Für die Entschädigung der KTI-Mitglieder, die Begleitforschung und Evaluationen, Expertenaufträge, Projektkoordination und -management, Monitoringaufgaben und Wirkungsanalysen sowie Öffentlichkeitsarbeit können höchstens 6 Prozent des Gesamtkredites verwendet werden.

² Aus dem Gesamtkredit können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.